



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 29. Juli 2005

Nr. 15

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Bau- maßnahmen	113
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschulen Neunkirchen a. Sand (Grund- und Teilhauptschule I) und Ottensoo (Grund- und Teilhauptschule I) sowie die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land vom 19. Juli 2005	113
Rechtsverordnung über die Auflösung der staatlichen Schule für Schwerhörige Nürnberg und die Errichtung eines staatlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören, in der Stadt Nürnberg vom 22. Juni 2005/5. Juli 2005	115
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf vom 22. Juli 2005	116
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 19. Juli 2005	117
Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) vom 1. Juni 2005	119
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt – Bereich "Wohnbaufläche" am westlichen Ortsrand von Stockheim	123
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Plein- feld – Bereich "Kohlplatte 3"	123
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee mit integriertem Landschaftsplan – Teilplan Spalt-Süd – Genehmigung	124
Haushaltssatzung des "Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth" für das Haushalts- jahr 2005	124

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halb-
jährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 €
(einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen
sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06,
91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung
von Mittelfranken.

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2005	125
Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee vom 31. Mai 2005	126
Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 31. Mai 2005	127
Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und Verbandsräte/Verbandsrätinnen vom 1. Januar 2005	128
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt – Bereich "östlicher Ortsrand von Großweingarten" – vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	129
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2005	129
Sonstige Bekanntmachungen	
Bek der Regierung von Oberbayern über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik – Schwerpunkt Bauteile"	130
Bek der Regierung von Oberbayern über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien"	130

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG;
Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalin-
standsetzung von kommunalen Baumaßnahmen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 1. Juli 2005 Gz. 230 - 1551 - 11/05**

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen
Rettungszweckverbände

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwen-
dungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Um-
bau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen
und Tagesstätten sowie Schülerheimen (ohne
Sonderschulheime),
- Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten,
- Feuerwehrgeräthäusern und Feuerwachen,
- Rettungswachen,
- Bezirkskrankenhäusern (pflegerischer Bereich)
und
- kommunalen Theaterbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2005

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuwen-
dungsanträge, die nach diesem Termin eingehen,
bei der Mittelverteilung im Jahre 2006 nicht mehr
berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer
bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung
(Fortführungsanträge) sind bis spätestens

15. Januar 2006

einzureichen.

Hierfür genügt die Verwendung des Formblatts
nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsicht-
lich der Kosten und der Finanzierung gegenüber
dem letzten Zuwendungsantrag keine Änderungen
eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsun-
terlagen zu ergänzen.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 113

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschulen
Neunkirchen a. Sand
(Grund- und Teilhauptschule I) und
Ottensoos (Grund- und Teilhauptschule I)
sowie die Weiterführung der Volksschulen
in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-
EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000
(GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S.
71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende
Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Neunkirchen a. Sand (Grund- und
Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umge-
wandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem
Sprengel der Volksschule Lauf a. d. Pegnitz (Haupt-
schule I) zugewiesen.

§ 2

Die Volksschule Ottensoos (Grund- und Teilhaupt-
schule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die
Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der
Volksschule Lauf a. d. Pegnitz (Hauptschule II) zuge-
wiesen.

§ 3

(1) Die Volksschule Neunkirchen a. Sand wird als
Grundschule weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der
Gemeinde Neunkirchen a. Sand.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule
Neunkirchen a. Sand (Grundschule)" und hat ih-
ren Sitz in Neunkirchen a. Sand.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

(1) Die Volksschule Ottensoos wird als Grundschule
weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der
Gemeinde Ottensoos und der Gemeindeteile
Schönberg, Nessenmühle, Weigenhofen und
Kohlschlag der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule
Ottensoos (Grundschule)" und hat ihren Sitz in Ot-
tensoos.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

In der Stadt Lauf a. d. Pegnitz bestehen folgende Volksschulen:

1. a) Volksschule Lauf a. d. Pegnitz (Grundschule I)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, das wie folgt begrenzt ist:

 Nord-Süd-Richtung:
 Simonshofener Straße (westlich) – Briver Allee (westlich)

 Ost-West-Richtung:
 Pegnitz.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
 - d) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.
2. a) Volksschule Lauf a. d. Pegnitz (Grundschule II)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz links (südlich) der Pegnitz ohne die Gemeindeteile Schönberg, Nessenmühle, Weigenhofen und Kohlschlag.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
 - d) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.
3. a) Volksschule Heuchling (Grundschule)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich

 auf die Gemeindeteile Heuchling, Dehnberg, Egelsee, Höflas, Simonshofen und Kuhnhofer der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, ferner auf das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, das wie folgt begrenzt ist:

 Nord-Süd-Richtung:
 Simonshofer Straße (östlich) – Briver Allee (östlich)
 Ost-West-Richtung:
 Pegnitz.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
 - d) Die Schule hat ihren Sitz im Gemeindeteil Heuchling der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.
4. a) Volksschule Lauf a. d. Pegnitz (Hauptschule I)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz rechts (nördlich) der Pegnitz und auf das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen a. Sand.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- d) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.
5. a) Volksschule Lauf a. d. Pegnitz (Hauptschule II).
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz links (südlich) der Pegnitz einschließlich der Gemeindeteile Schönberg, Nessenmühle, Weigenhofen und Kohlschlag der Stadt Lauf a. d. Pegnitz und auf das Gebiet der Gemeinde Ottensoos.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
 - d) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen der Regierung von Mittelfranken außer Kraft:
 - a) Rechtsverordnung vom 27. Mai 1975 über die Weiterführung der Teilschule Neunkirchen a. Sand (RABI Nr. 14/1975, S. 70);
 - b) Rechtsverordnung vom 27. Mai 1975 über die Weiterführung der Teilschule Ottensoos (RABI Nr. 14/1975, S. 70);
 - c) Rechtsverordnung vom 26. August 1997 über die Volksschulen in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz (MFrABI Nr. 17/1997, S. 130) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 5. April 2000 (MFrABI Nr. 8/2000, S. 64) und 27. November 2003 (MFrABI Nr. 21/2003, S. 205).

Ansbach, 19. Juli 2005

Regierung von Mittelfranken
 I n h o f e r
 Regierungspräsident

MFrABI S. 113

**Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und der Oberpfalz
über die Auflösung der
staatlichen Schule für Schwerhörige Nürnberg
und die Errichtung eines staatlichen
Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören,
in der Stadt Nürnberg**

Vom 22. Juni 2005/5. Juli 2005

Auf Grund der Art. 26, 29 und 33 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die staatliche Schule für Schwerhörige Nürnberg wird aufgelöst.

§ 2

(1) In der Stadt Nürnberg wird ein staatliches Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, errichtet.

(2) Das Förderzentrum umfasst

- a) Gruppen der schulvorbereitenden Einrichtung für den Förderschwerpunkt Hören gem. Art. 22 BayEUG
- b) Klassen der Jahrgangsstufen 1 - 10 gem. Art. 20 Abs. 4 BayEUG (bei entsprechender Schülerzahl werden Mittlere-Reife-Klassen eingerichtet)
- c) mobile sonderpädagogische Hilfe gem. Art. 22 BayEUG (einschließlich der Mitarbeit in der Frühförderstelle des Bezirks Mittelfranken)
- d) Mobilen Sonderpädagogischen Dienst gem. Art. 21 BayEUG (einschließlich der Mitarbeit in der pädoaudiologischen Beratungsstelle und der Rehabilitationseinrichtung für cochlear-implantierte Kinder des Bezirks Mittelfranken).

(3) Der Sprengel erstreckt sich

- a) auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken
- b) auf ein Teilgebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz, bestehend aus den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neumarkt i. d. OPf sowie aus der kreisfreien Stadt Amberg.

(4) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung „Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.

(5) Träger des Schulaufwandes ist der Bezirk Mittelfranken nach Maßgabe einer mit dem Bezirk Oberpfalz auf der Basis des Art. 8 Abs. 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken, von Oberbayern und der Oberpfalz vom 26.03./25.04./30.05.1974 über die Errichtung einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige mit Heim des Bezirks Mittelfranken in Nürnberg i. d. F. der Änderungsverordnung vom 18.09./28.09./17.10.1990 außer Kraft.

Ansbach, 22. Juni 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

Regensburg, 5. Juli 2005

Regierung der Oberpfalz
D r . K u n e r t
Regierungspräsident

MFrABI S. 115

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen
in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung
der Volksschule Ansbach-Elpersdorf**

Vom 22. Juli 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Weinbergschule Ansbach (Hauptschule Nord) wird aufgelöst; die Schüler/innen werden den Sprengeln der Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) und der Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West) zugewiesen.

§ 2

Die Sprengel der Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) und der Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West) werden neu bestimmt.

§ 3

§ 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf (RABl Nr. 27/1973, S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

1.1 "2. a) Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost)

b) Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird als Schulsprengel das östlich der folgenden Straßenzüge und Linien gelegene Gebiet der Stadt Ansbach festgesetzt (mit Ausnahme der Hennenbacher- und Jüdtstraße nachfolgend genannte Straßen einschließlich):

Hennenbacher Straße - Jüdtstraße ab Einmündung Hennenbacher Straße - Fischstraße - Theatersteg - Pfarrstraße - Schaitbergerstraße - Martin-Luther-Platz - Kronacher Straße - Schalkhäuser Straße ab Einmündung Kronacher Straße bis zum Herrieder Tor - Maximilianstraße - Triesdorfer Straße - Schlesierstraße - Pommernstraße - Stettiner Straße - Am Beckenweiher - Beckenweiherallee - Milchhofstraße - Naglerstraße ab Einmündung Milchhofstraße bis zur Matthias-Oechsler-Straße - Matthias-Oechsler-Straße - Eyber Straße bis zur Einmündung Ringstraße - Ringstraße - Charlottenstraße bis zur Einmündung Albrecht-Achilles-Weg - Charlottenhöhe - Windmühlberg.

Der Schulsprengel erstreckt sich außerdem auf die Stadtteile Kammerforst, Rabenhof, Heimweg, Windmühle, Wengenstadt, Obereichenbach, Fischhaus und Katterbach der Stadt Ansbach. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 gehören zum Sprengel der Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) die unter Ziff. 4 und 11 beschriebenen Teile des Stadtgebietes Ansbach.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

1.2 "6. a) Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West)

b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf die unter Ziff. 5 und 7 festgesetzten Gebiete und auf die Stadtteile Schalkhausen, Dornberg, Neudorf, Steinersdorf, Geisengrund, Scheermühle und Walkmühle der Stadt Ansbach.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

2. § 2 Abs. 1 Ziff. 8 wird gestrichen.

§ 4

Die Auflösung der Weinbergschule Ansbach (Hauptschule Nord) erfolgt sukzessiv beginnend ab dem Schuljahr 2005/2006 von Jahr zu Jahr mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2008/2009.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 22. Juli 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 116

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 1. Juni 1984
über die Volksschulen
in der Stadt Erlangen**

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Sprengel der Volksschulen

- a) Erlangen, Heinrich-Kirchner-Schule (Grundschule) –
Erlangen-Büchenbach (Grundschule),
- b) Erlangen, Adalbert-Stifter-Schule (Grundschule) –
Erlangen, Michael-Poeschke-Schule (Grundschule) und
- c) Erlangen-Bruck, Sandbergschule (Grundschule) –
Erlangen an der Brucker Lache (Grundschule)

werden neu bestimmt.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6, 7, 9 und 18 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABl Nr. 11/1984, S. 78) erhalten folgende Fassung:

- 1. "2 a) Volksschule Erlangen, Adalbert-Stifter-Schule (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

An der nördlichen Stadtgrenze bei einem nicht näher bezeichneten Waldweg in Höhe der alten Rodelbahn beginnend. Der Stadtgrenze nach Osten und anschließend nach Süden folgend bis auf die Höhe des Silbergrasweges, diesem Weg in Richtung Süden und Westen folgend bis zum Martin-Luther-King-Weg. Von hier aus in nördliche Richtung bis zur Luise-Kiesselbach-Straße und weiter in östliche Richtung zur Hartmannstraße. In die Hartmannstraße nach Norden biegend und dieser bis zur Henkestraße folgend. Über die Henkestraße bis zur Gebbertstraße. Von hier aus wiederum nach Norden zur Kreuzung Luitpoldstraße. Über die Luitpoldstraße/Drausnickstraße zur Wilhelmstraße und von hier aus über die Wilhelmstraße, Schillerstraße und Schleifmühlstraße zur Ebrardstraße. Dann weiter nach Norden in einer geraden Linie entlang einem nicht näher bezeichneten Waldweg bis zur nördlichen Stadtgrenze (Endpunkt Rodelbahn).

Der Schulsprengel erstreckt sich außerdem auf das südlich der Schwabach gelegene Teilgebiet der Gemeinde Buckenhof.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

- 2. 5 a) Volksschule Erlangen, Michael-Poeschke-Schule (Grundschule)

- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Hartmannstraße an der Luise-Kiesselbach-Straße beginnend. Von hier aus nach Osten bis zum Martin-Luther-King-Weg, diesem nach Süden bis zum Silbergrasweg folgend und weiter bis zur östlichen Stadtgrenze. Der Stadtgrenze nach Süden folgend bis zur Südspange. Von hier aus nach Westen bis zum Ende des Waldsportpfades, dann nach Nordwesten (südlich des Forschungszentrums) bis zur Günther-Scharowsky-Straße (2. Stichlinie der Bahn). Dann nach Norden biegend über die Günther-Scharowsky-Straße zur Paul-Gossen-Straße. Dieser nach Osten folgend bis zur Südkreuzung. Der Nürnberger Straße nach Norden folgend bis zur Komotauer Straße. Über die Komotauer Straße und dem Weg zwischen dem Röthelheimbad und dem Universitäts-sportfeld zur Hartmannstraße und hier wiederum nach Norden bis zur Anton-Bruckner-Straße.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

- 3. 6. a) Volksschule Erlangen – an der Brucker Lache (Grundschule)

- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Eisenbahnunterführung Paul-Gossen-Straße beginnend. Von hier aus entlang der Paul-Gossen-Straße bis zur Günther-Scharowsky-Straße. Dieser nach Süden folgend bis zur 2. Stichlinie der Bahn und von dort aus nach Südosten (hinter dem Forschungszentrum) bis zum Ende des Waldsportpfades. Hier nach Südwesten biegend bis zum Ende der Noetherstraße und dann hinter dem Schulzentrum Süd vorbei in einem Bogen nach Westen bis zur Eisenbahnlinie. Dieser nach Norden bis zur Wladimirstraße folgend. Von hier aus nach Osten bis zur San-Carlos-Straße und weiter in nördliche und westliche Richtung bis zum Marcel-Callo-Weg und weiter an der Jenaer Straße bis zur Bahnlinie. Dieser nach Norden bis zur Eisenbahnunterführung Paul-Gossen-Straße folgend.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

- 4. 7. a) Volksschule Erlangen-Bruck, Sandbergschule (Grundschule)

- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:
- Im Norden an der Regnitz in Höhe des Büchenbacher Damms beginnend. Diesem bis zur Anschlussstelle Frankenschnellweg Erlangen-Bruck nach Osten folgend. Auf dem Frankenschnellweg nach Süden bis zur Überführung Äußere Brucker Straße. Hier nach Norden bis zur Langfeldstraße und dann über die Langfeldstraße und den Buckenhofer Weg zur Bahnlinie. Dieser nach Süden folgend bis zur Jenaer Straße. Von hier aus in Richtung Westen bis zum Marcel-Callo-Weg und weiter in südlicher Richtung bis zur San-Carlos-Straße weiter östlich. Von der San-Carlos-Straße weiter in südliche Richtung bis zur Wladimirstraße und dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Bahnlinie. Dieser nach Süden folgend bis zum Ende des Sportplatzes. Von hier aus zwischen dem Tannenweg und dem Espenweg nach Westen bis zur Regnitz. Dieser nach Norden bis zum Büchenbacher Damm folgend.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
5. 9. a) Volksschule Erlangen-Büchenbach (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:
- Im Norden an der westlichen Stadtgrenze bei der Autobahn A 3 im Gebiet Rehweiher beginnend. Von hier aus nach Osten in gerader Linie zur nördlichen Spitze der Fl.-Nr. 230/1, von dort aufsteigend entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen in östlicher Richtung der Fl.-Nr. 228, 226, 225, 224, 223, 222, 207/1, 219, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 194, bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 193. Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 190, 188/1, 99, 92, 91, 96 bis 94, entlang der Mönaustraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 79, 77, bis zur südlichen Spitze des Grundstücks Fl.-Nr. 470/1, in westlicher Richtung weiter an den südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 470, 469 bis zum westlichen Ende der Fl.-Nr. 468/2, danach in Richtung Süden entlang den östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 473, 505 bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Fl.-Nr. 506 bis zur Haundorfer Straße/Häuslinger Straße weiter in Richtung Osten entlang der Häuslinger Straße bis zu der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 712 bis zur Mönaustraße einschließlich der Wohngebäude an der Keuperstraße – links und rechts – in südlicher Richtung über den Flinsweg in östlicher Richtung bis zur Straße – Strassberg bis einschließlich der Fl.-Nr. 532/6. Von dort aus in Richtung Norden gehend über die Fl.-Nr. 503/72 bis zur Coburger Straße. Diese in einem Bogen nach Osten über die Frankenwaldallee und dem Büchenbacher Steg zum Kanal. Dem linken Kanalufer nach Süden folgend bis zum nördlichen Teil des Ortsteils Schallershof, von dort in einem großen Bogen einschl. des Ortsteils Steudach bis zur westlichen Stadtgrenze an der Autobahn A 3 und dann entlang der A 3 in Richtung Norden zum Ausgangspunkt.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
6. 8. a) Volksschule Erlangen, Heinrich-Kirchner-Schule (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:
- Im Norden an der westlichen Grenze der Flurstücke 150 und 151 beginnend. Von hier aus nach Osten durch das Waldgebiet Wolfsgrube bis zu einem nicht näher bezeichneten Waldweg und auf diesem nach Süden in den Holzweg mündend. Weiter auf dem Holzweg bis zur Einmündung eines Fuß- und Radweges bei Fl.St.-Nr. 503/54, dann nach Westen über einen Steg, einen öffentlichen Kinderspielplatz und einen Verbindungsweg zum Wendehammer am östlichen Ende der Heinrich-Kirchner-Straße. Anschließend entlang einer Entwässerungsmulde nach Süden, Westen und Norden bis zur Einmündung der Straße "Untere Heide" und dann nach Westen, entlang eines Entwässerungsgrabens nördlich der Keuperstraße bis zur Mönaustraße. Von hier aus in einer geraden Linie zum Westufer des Doktorsweihers und weiter in westlicher Richtung bis zum Ende des Flurstücks 658. Von hier aus Richtung Norden an der westlichen Grenze der Flurstücke 646, 645, 644, 643, 642, 641 und 640 entlang, dann weiter in Richtung Westen bis zum Flurstück 470/1, an dessen Westseite weiter in Richtung Norden bis zum nördlichen Ende des Flurstücks 610 und weiter Richtung Osten bis zur Mönaustraße. Auf dieser ein Stück in nordwestlicher Richtung weiter. In einem Bogen in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücke 94, 95, 96, 97. Ab Flurstück 98 in einem kurzen Bogen nach Westen und dann nach Norden zum Ausgangspunkt.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 19. Juli 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

**Erste Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Industrieregion Mittelfranken**

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19.07.2005 die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 19. Juli 2005

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

II.

**Erste Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 1. Juni 2005

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 04. September 2000 (GVBl S. 746) werden wie folgt geändert:

1. Das bisherige Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen erhält die neue Bezeichnung B V 1 Verkehr.
2. Die im Kapitel B V 1 Verkehr festgelegten Ziele der Raumordnung sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg, 1. Juni 2005

Regionaler Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken (7)
gez.
Helmut Reich
Landrat

**Anlage
zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken vom 1. Juni 2005**

**1 B V 1
VERKEHR**

1.1 Verkehrsleitbild

- 1.1.1 In der Region soll unter Kooperation und Koordination mit den angrenzenden Regionen ein integriertes Gesamtverkehrssystem weiterentwickelt werden.
- 1.1.2 Durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert und die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden. Dabei soll den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität verstärkt Rechnung getragen werden.
- 1.1.3 Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs aufeinander abgestimmt werden. Im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen der öffentliche Personennahverkehr und der nicht motorisierte Individualverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden. Im ländlichen Raum der Region soll die Verkehrserschließung gefördert und ein angemessener Verkehrsanschluss aller Gemeinden vorrangig gewährleistet werden.
- 1.1.4 Auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Individualverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gemessen am Gesamtverkehrsaufwand soll insbesondere im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen hingewirkt werden.
- 1.1.5 Die Luftverkehrsanbindung der Region soll weiter verbessert werden.
- 1.1.6 Der kombinierte Ladungsverkehr soll weiter ausgebaut werden. Der umweltfreundliche Verkehrsträger Wasserstraße MD-Kanal soll nachhaltig gestärkt werden.

- 1.1.7 Die Erschließung der Tourismusgebiete der Region, vor allem das Fränkische Seenland und die Fränkische Schweiz, insbesondere durch den öffentlichen Personennahverkehr, soll verbessert werden.
- 1.1.8 Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll verstärkt auf die Erschließung durch öffentliche Personennahverkehrsmittel - insbesondere Schienenverkehrsmittel - geachtet werden.
- 1.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**
- 1.2.1 Der Ausbau eines regionalen Schnellbahnsystems soll vorangetrieben werden.
- Hierfür soll neben dem Weiterbau des U-Bahnnetzes - unter Berücksichtigung der Stadtumlandbeziehung mit dem Landkreis Fürth - und dem Ausbau eines verbesserten Straßenbahnnetzes - einschließlich einer Stadtumlandbahn im Norden des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen - das S-Bahn-Grundnetz mit der S-Bahn nach Erlangen und (Forchheim, R 4) fertig gestellt werden. Die S-Bahn Projekte nach (Ansbach, R 8), (Neumarkt i. d. OPf., R 11) und Verlängerung Lauf (links Pegnitz) nach Hartmannshof (Gemeinde Pommelsbrunn) sollen zügig verwirklicht werden.
- 1.2.2 Planung, Ausbau und Betrieb des Nahverkehrsnetzes im S-Bahn-Standard auf den Bahnstrecken Nürnberg - (Neustadt a. d. Aisch, R 8), Fürth-Cadolzburg und der rechten Pegnitzstrecke sollen angestrebt werden.
- 1.2.3 Das ergänzende Buszubringernetz als integrierter Bestandteil des Gesamtverkehrssystems soll insbesondere in den Mittelbereichen Roth, Schwabach, Lauf a. d. Pegnitz und Hersbruck auf die Schienentaktzeiten ausgerichtet werden.
- 1.2.4 Zur Verbesserung der ÖPNV-Situation zwischen Greding/Allersberg und Nürnberg soll darauf hingewirkt werden, dass die Regionalbahnhöfe (Kinding, R 10) und Allersberg zügig realisiert werden und der Regionalbusverkehr darauf abgestimmt wird.
- 1.2.5 Auf den nicht durch S-Bahn-Untersuchungen betrachteten Strecken des Schienennahverkehrs soll, entsprechend vergleichbarer Fahrgastnachfrage auf anderen Schienenstrecken, auf die Verbesserung des Bedienungsstandards hingewirkt werden.
- 1.2.6 Bei den bestehenden Schienenverkehrsstrecken soll auf die Anlage von bedarfsgerechten Haltepunkten hingewirkt werden.
- 1.2.7 Bau und Betrieb von P+R- und B+R-Anlagen, als Voraussetzung für eine kombinierte Benutzung von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln, sollen an allen
- 1.4.2 Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr
- Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV vorgesehen werden.
- 1.2.8 Auf eine bessere Erschließung des Güterverkehrszentrums Hafen Nürnberg durch den ÖPNV soll hingewirkt werden.
- 1.3 Schienenverkehr**
- 1.3.1 Die gute überregionale Anbindung durch den Schienenverkehr soll als ein wesentlicher Standortfaktor der Region erhalten und ausgebaut werden.
- 1.3.2 Die Infrastruktur für den Schienenfernverkehr und der entsprechende Fahrzeugeinsatz sollen kontinuierlich ausgebaut und modernisiert werden, um die Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern. Dazu sollen
- das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen mittels des Hauptbahnhofes Nürnberg und der regional bedeutsamen Bahnhöfe Erlangen und Fürth möglichst umsteigefrei an alle Verdichtungsräume in Deutschland angebunden werden;
 - der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Nürnberg-Fürth verwirklicht werden;
 - der Ausbau der Fernverkehrsstrecke Nürnberg-(Ebensfeld, R 4)-Erfurt als Voraussetzung einer beschleunigten Verbindung nach Berlin umgesetzt und mit dem Bau der S-Bahn Nürnberg-Erlangen-(Forchheim, R 4) abgestimmt werden;
 - weitergehend direkte Verbindungen zwischen den Knotenpunkten Nürnberg und (Augsburg, R 9) geschaffen werden;
 - auf eine Verbindung Nürnberg-(Passau, R 12) zur Verbesserung der Verkehrsverbindung nach Österreich hingewirkt werden;
 - der Ausbau und die Elektrifizierung der rechten Pegnitzstrecke Nürnberg-(Marktredwitz, R 5) zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen in Richtung Osten vorangetrieben werden.
- 1.3.3 Auf die Erhaltung der Schieneninfrastruktur insbesondere für den Güterverkehr soll hingewirkt werden.
- 1.4 Straßenbau**
- 1.4.1 Allgemeines
- Das Grundkonzept für den motorisierten Individualverkehr soll so ausgebildet werden, dass insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen der Verkehr flüssiger gestaltet und in den Landkreisen eine ausreichende Flächenerschließung herbeigeführt wird.

- 1.4.2.1 Die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr soll verbessert werden.
- 1.4.2.2 Die Verbindung zwischen den großen Verdichtungsräumen Nürnberg/Fürth/Erlangen und (Augsburg, R 9) soll entsprechend ihrer Bedeutung leistungsfähig ausgebaut werden.
- 1.4.2.3 Ein für den Erholungsverkehr funktionsgerechter Ausbau der Straßenverbindung zwischen der A 9 Berlin-(München, R 14; Anschlussstelle Greding) und dem Fränkischen Seenland soll angestrebt werden.
- 1.4.2.4 Zur Entlastung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen vom Fern- und Durchgangsverkehr soll auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden.
- 1.4.2.5 Es soll eine direkte Anbindung des Verkehrsflughafens Nürnberg an das Bundesautobahnnetz geschaffen werden.
- 1.4.3 Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr
- 1.4.3.1 Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:
- in den Mittelbereichen Erlangen und Herzogenaurach
Anbindung des nordöstlichen Nahbereichs Erlangen sowie der Nahbereiche Höchststadt a. d. Aisch, Herzogenaurach, Adelsdorf, Hemhofen/Röttenbach und Weisendorf an die Stadt Erlangen als Teil des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen
 - im Mittelbereich Fürth
Anbindung der Siedlungsschwerpunkte Zirndorf und Oberasbach an die Stadt Fürth als Teil des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen
Entlastung der Ortsdurchfahrten von Stein und der nördlichen Stadtteile von Fürth vom Durchgangsverkehr
 - im Mittelbereich Hersbruck
Erschließung des Nahbereichs Hersbruck im Norden und Süden sowie des Pegnitztales im Nahbereich Velden/ Neuhaus a. d. Pegnitz mit verbesserter Anbindung an die A 9 bei Lauf a. d. Pegnitz
Verbesserung der Verbindung Richtung Altdorf b. Nürnberg
 - im Mittelbereich Lauf a. d. Pegnitz
Anbindung des Nahbereichs Schnaittach an die überregionale Entwicklungsachse Nürnberg-(Amberg, R 6)-(Passau, R 12) und Verbesserung der Anbindung Richtung Mittelbereich Erlangen und in Richtung Altdorf b. Nürnberg
 - im Mittelbereich Nürnberg
Anbindung des nördlichen Nahbereichs Heroldsberg an die Stadt Erlangen sowie der Nahbereiche Roßtal, Altdorf b. Nürnberg, Burgthann und der Siedlungsschwerpunkte Schwaig b. Nürnberg/Röthenbach a. d. Pegnitz, Feucht und Wendelstein an die Städte Nürnberg und Fürth als Teile des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen
 - in den Mittelbereichen Roth und Schwabach
Anbindung aller Nahbereiche an die zugehörigen zentralen Orte sowie die Verbindung der zentralen Orte miteinander.
- 1.4.3.2 *Die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindung im Westen der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach soll geprüft werden.*
- 1.4.4 Die historischen Stadtkerne, insbesondere von Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach sowie von Baiersdorf, Höchststadt a. d. Aisch, Roßtal, Stein, Zirndorf und Spalt sollen vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- 1.5 Radverkehr**
- 1.5.1 Das überregionale Radwegenetz soll im Rahmen des „Bayernnetz für Radler“ fortgeschrieben und mit den angrenzenden Regionen abgestimmt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, neben einzelnen Lückenschließungen und Entschärfungen von Gefahrenstellen, insbesondere die Qualität der Radwege zu verbessern.
- 1.5.2.1 Das überörtliche und örtliche Radwegenetz soll ergänzt und gepflegt werden, um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Netz in die regionalen Radwegenetze zu gewährleisten.
- 1.5.2.2 Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht.
- 1.5.3 Auf die Verbesserung einer auf den Radfahrer abgestimmten Infrastruktur soll hingewirkt werden.
- 1.6 Ziviler Luftverkehr**
- 1.6.1 Verkehrsflughafen Nürnberg
- 1.6.1.1 Beim Verkehrsflughafen Nürnberg soll im Personen- und Frachtverkehr darauf hingewirkt werden, dass

* von der Verbindlichkeit ausgenommen.

- die Anbindung an die wichtigen europäischen Drehkreuze,
- die Punkt-zu-Punkt-Verkehre im Direktflug zu den wichtigen deutschen und europäischen Wirtschaftszentren,
- die touristischen Angebote zu den wichtigen Mittelstrecken-Urlaubszielen,
- die Drehkreuzfunktion im touristischen Verkehr,

weiter ausgebaut werden. Die bauliche Entwicklung des Verkehrsflughafens Nürnberg soll darauf abgestimmt werden.

1.6.1.2 Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll sowohl aus allen Teilen der Region als auch überregional sowohl durch den ÖPNV als auch den Individualverkehr gut erreichbar sein.

1.6.2 Für den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll ein Verkehrslandeplatz weiterhin vorgehalten werden.

1.6.3 Der Sonderlandeplatz „Schwabach-Heidenberg“ soll erhalten und den Bedürfnissen des Motor- und Segelflugsports entsprechend betrieben werden.

1.7 Binnenschifffahrt

1.7.1 Die Häfen in Erlangen und Fürth sollen schrittweise entsprechend der Entwicklung ausgebaut werden.

1.7.2 Das Güterverkehrszentrum Hafen Nürnberg soll weiter ausgebaut und funktionsgerecht in das Verkehrsnetz eingebunden werden. Dabei soll der Entwicklung des kombinierten Verkehrs mit Containern Rechnung getragen werden.

1.7.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Voraussetzungen für die Fahrgastschifffahrt und Sportschifffahrt bedarfsgerecht verbessert werden.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbauflä-
che“ am westlichen Ortsrand von Stockheim**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 12.07.2005 den vom Planungsbüro Ermisch, Roth, gefertigten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Stockheim einschließlich der Ergebnisse aus der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der Fassung vom 12.07.2005 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es soll am westlichen Ortsrand von Stockheim im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 605, 607 und 608 der Gemarkung Enderndorf ein bestehendes Sondergebiet „Fremdenverkehr“ als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 08.08. bis einschließlich 09.09.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 12. Juli 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 123

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Kohlplatte
3“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 09.03.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. In Pleinfeld soll östlich der Nürnberger Straße, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 136/4 und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 135, 135/3, 135/4 der Gemarkung Pleinfeld eine bestehende Grünfläche als Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 12.07.2005 die Durchführung der vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 08.08. bis einschließlich 22.08.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 12. Juli 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 123

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 25.05.2004 die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd in der Fassung vom Mai 2004 beschlossen. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd gemäß § 6 Abs.1 BauGB mit Einschränkungen und Auflagen genehmigt. Für die beiden Teilbereiche, Wohnbaufläche südwestlich von Großweingarten und gewerbliche Baufläche südlich der Hügelmühle wurde nach Ausräumen der Versagungsgründe die Genehmigung mit dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 15.06.2005 nachträglich erteilt.

Die Erteilung der nachträglichen Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd in der Fassung vom Mai 2004 in den genehmigten Teilen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 12. Juli 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 124

**Haushaltssatzung
des „Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth“
für das Haushaltsjahr 2005**

Der „Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth“ erlässt auf Grund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (FN BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	561.150,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	102.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 287.450,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürth, 6. Juli 2005

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Dr. Gabriele Pauli
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 01.08.2005 bis einschließlich 08.08.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 124

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach
Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	235.300,-- €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	58.400,-- €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 196.000,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler

auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf 253 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 774,70 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 15.600,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf 253 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 61,66 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 39.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Burgoberbach, 29. Juli 2005

Schulverband Burgoberbach
S c h a l k
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 01.08.2005 bis einschließlich 08.08.2005 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 125

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

**Satzung
über die Benutzung der Parkplatzanlagen des
Zweckverbandes Brombachsee**

Vom 31. Mai 2005

§ 1

1. Der Zweckverband Brombachsee betreibt und unterhält am Brombachsee folgende Parkplatzanlagen:
 - a) Badehalbinsel Absberg, Fl.-Nr. 250 Gem. Absberg
 - b) Seemeisterstelle Absberg, Fl.-Nr. 239/1, 638 Gem. Absberg
 - c) Absberger Seespitz, Fl.-Nr. 638, 640/1 Gem. Absberg
 - d) Seezentrum Langlau, Fl.-Nr. 1039/1; 1008 (Bedarfparkplatz) Gem. Pfeld
 - e) Enderndorf-Igelsbachsee, Fl.-Nr. 378; 400; 847 Gem. Enderndorf
 - f) Enderndorf-Brombachsee, Fl.-Nr. 41/6, 41/7, 41/8, 41/10, 41/11 Gem. Enderndorf
 - g) Ramsberger Strand, Fl.-Nrn. 362/27, 362/40, 362/41, 389, 390, 391, 416, 417, 418 423/2; 281/82, 362/28, 345, 363, 364/5, 364/6, 340/1, 343/2, 344/3; 82/2, 83/1, 87/1; 281/59, 331/2; 347 (Bedarfparkplatz) Gem. Ramsberg
 - h) Allmannsdorf, Fl.-Nr. 289/1 Gem. Allmannsdorf
 - i) Pleinfeld, Fl.-Nr. 329/3 Gem. Sankt Veit; 289/1 Gem. Allmannsdorf.
2. Diese Parkplatzanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

1. Die Parkplätze dienen dem Parken von PKW, Anhängern, Wohnmobilen, Motorrädern, Mofas, Mofas und Reisebussen auf den für die jeweiligen Fahrzeuge ausgewiesenen Flächen. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Fahrzeuge und Anhänger, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,

- b) Fahrzeuge und Anhänger, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind und
- c) Fahrzeuge und Anhänger, die auf Grund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

3. Die Parkplätze sind unbewacht.
4. Das Übernachten zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr auf den Parkplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Eine andere Nutzung der Parkplatzanlagen, außer zum Parken von Fahrzeugen, ist nur mit Sondererlaubnis des Zweckverbandes Brombachsee und ggf. der zuständigen Behörde gestattet.
6. In Ausnahme zu Nr. 4 und Nr. 5 wird das Übernachten von Wohnmobilen auf den hierfür ausgewiesenen Flächen innerhalb der Parkplatzanlagen Badehalbinsel Absberg (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) und Enderndorf-Igelsbachsee (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d) zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr gestattet.

§ 3

Die Parkplatzanlagen sind kein öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sind jedoch zu beachten.

§ 4

1. Die Benutzung der Parkplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Zweckverband Brombachsee haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Parkplätze ergeben, nur dann, wenn einer natürlichen oder juristischen Person, deren sich der Zweckverband Brombachsee zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen den Zweckverband oder eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei dem Zweckverband Brombachsee schriftlich anzeigen.
3. Die Benutzer haften dem Zweckverband Brombachsee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 5

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Benutzung der Parkplatzanlagen (§ 2) zuwiderhandelt, insbesondere wer

1. Fahrzeuge und Anhänger, welche nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, auf den Parkplatzanlagen abstellt,
2. mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind, die Parkplatzanlagen befährt oder beparkt,
3. Fahrzeuge und Anhänger, die auf Grund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können, abstellt,
4. auf den Parkplatzanlagen unberechtigt zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr übernachtet,
5. die Parkplatzanlagen für Zwecke nutzt, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Parken von Fahrzeugen dienen,
6. sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht Platz sparend abstellt, quer parkt, über mehrere Abstellplätze hinweg, außerhalb des markierten Bereiches, insbesondere auf den Wegen und Landliegeplätzen parkt, Tische, Bänke usw., Vorzelte, Sonnensegel oder sonstige Vorbauten auf den Parkplätzen abstellt oder errichtet, grillt, Feuer macht sowie andere Fahrzeuge einparkt oder behindert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 31. Mai 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 126

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und § 5 Abs. 3, § 29 der Verbandssatzung vom 18.04.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2005 (MFrABI Nr. 11 S. 74) folgende

**Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
für die Benutzung der Parkplätze
des Zweckverbandes Brombachsee
am Brombachsee**

Vom 31. Mai 2005

§ 1

Der Zweckverband Brombachsee erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen "Parkplatzanlagen Badehalbinsel Absberg, Seemeisterstelle Absberg, Absberger Seespitz, Langlau, Enderndorf-Igelsbachsee, Enderndorf-Brombachsee, Ramsberger Strand, Allmannsdorf und Pleinfeld-Süd" Parkgebühren.

§ 2

1. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
2. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

1. Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten betragen für Personenkraftwagen, Wohnmobile und Anhänger

Montag bis Sonntag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

bis 1 Std.	0,50 €
bis 2 Std.	1,00 €
bis 3 Std.	1,50 €
bis 4 Std.	2,00 €
bis 5 Std.	2,50 €
Tageskarte	3,00 €

Wohnmobilübernachtung
(nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen)

18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
des folgenden Tages 6,00 €

Kombischein Tag und Nacht
08:00 Uhr bis 08:00 Uhr
des folgenden Tages 8,00 €

Reisebus bis 3 Std. gebührenfrei
Reisebus über 3 Std. 3,00 €

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) sind gebührenfrei.

2. Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneuten Münzeinwurf ist zulässig.

Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend zu Nr. 2 auch durch vom Zweckverband Brombachsee beauftragte Personen direkt an den Parkplatzzufahrten kassiert werden. In diesem Fall gelten folgende Gebühren:

	09:00 Uhr - 16:00 Uhr	16:00 Uhr - 17:00 Uhr
a) Personenkraftwagen, Wohnmobil, Anhänger	3,00 €/Tag	1,00 €
b) Motorräder, Mofa, Mokick	1,00 €/Tag	0,50 €

Sind keine Kassierer eingesetzt, so sind die Parkgebühren über die Automaten nach § 3 Nr. 1 dieser Satzung zu entrichten.

Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig (ausgenommen Wohnmobil-übernachtungen) und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Brombachsee.

- Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Parkgebühren wird eine Gebühr in Höhe des doppelten Tagessatzes fällig.

§ 4

- Abweichend von § 3 können Wochen- und Dauerparkscheine für eine Benutzung der Parkplätze durch PKW oder Anhänger (nicht Wohnmobile) erworben werden; die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- Das Entgelt beträgt für einen Wochenparkschein (7 Tage) 12,00 € und für einen Dauerparkschein pro Kalenderjahr 60,00 €. Wenn für ein Erstfahrzeug ein Dauerparkschein nach Satz 1 erworben wurde, ist damit auch das Entgelt für ein zweites, auf den gleichen Halter zugelassenes Fahrzeug abgegolten.
- Alle Parkscheine gelten nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes und berechtigen nicht zum Übernachten im Sinne des § 3 Nr. 1 dieser Satzung, ausgenommen Wohnmobile auf besonders gekennzeichneten Plätzen.
- Der Dauerparkschein wird nur für jeweils maximal zwei bestimmte Kraftfahrzeuge ausgegeben und ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn er bei Benutzung gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren hinterlegt wird und mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweils benutzten Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

§ 5

- Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren.
- Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen des Zweckverbandes Brombachsee sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 31. Mai 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl S. 555; berichtigt GVBl 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) in Verbindung mit Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und Verbandsräte/Verbandsrätinnen

Vom 1. Januar 2005

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

- Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €, wenn eine Sitzung die Dauer von vier Stunden überschreitet, in Höhe von 50 €.
- Die Entschädigung gemäß Absatz 1 erhalten, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 genannten Personen, auch solche hauptberufliche oder nebenamtliche Mitarbeiter der Verbandsmitglieder oder des Zweckverbandes, die aus dienstlichen Gründen an einer Sitzung teilnehmen.

§ 2

Entschädigung für Verdienstaufschlag und sonstige Nachteile

- Gekorene Verbandsräte erhalten, soweit sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, für ihre Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses über die Entschädigung nach § 1 hinaus Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags für die Dauer der Sitzung. Der Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- Gekorene Verbandsräte, die nicht Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, denen aber infolge ihrer Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für ihre Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 13 € je volle Stunde bis 17:00 Uhr.

3. Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift werden nur auf Antrag des Berechtigten geleistet.

§ 3**Aufwandsentschädigung des
Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

Für ihre Tätigkeit erhalten

- der Verbandsvorsitzende 700 €
- der stellvertretende Verbandsvorsitzende 300 €
als monatliche Aufwandsentschädigung.

Als Weihnachtswendung wird eine 13. monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, zusammen mit der Aufwandsentschädigung für den Monat November.

§ 4**Aufwandsentschädigung
für prüfende Verbandsräte**

Die Verbandsräte, welche die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durchführen, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € für jeden angefangenen Prüfungstag. Darüber hinaus gilt für diese Verbandsräte § 2 entsprechend.

§ 5**Fälligkeit**

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist fällig am Ende des Monats, für den sie bestimmt ist.
2. Die Entschädigung gemäß § 2 wird zum letzten Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
3. Die Entschädigung gemäß § 1 und § 4 wird in der Sitzung bzw. bei der Prüfung der Jahresrechnung bar ausbezahlt.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 01.09.1985 (RABl Nr. 16/1985, S. 124) außer Kraft.

Wendelstein, 1. Januar 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Kelsch
1. Vorsitzender

MFrABI S. 128

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Spalt - Bereich „östlicher Orts-
rand von Großweingarten“
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „östlicher Ortsrand von Großweingarten“ hatte eine geringfügige Änderung der Planung zur Folge. Es wird daher für diesen Bereich das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom 08.08. bis einschließlich 26.08.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Anregungen zu den geänderten Bereichen vorgebracht werden.

Ramsberg, 21. Juli 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 129

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern für das Haushaltsjahr 2005**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2005 vom 8. April 2005 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Juni 2005, Nr. 6, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 13. Juli 2005

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 129

Sonstige Bekanntmachungen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik - Schwerpunkt Bauteile"**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 22. Juni 2005 Gz. 540 - 10 - 5204 - 1/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Berufsschule Wasserburg a. Inn wird für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik - Schwerpunkt Bauteile" ein Landesfachsprengel gebildet.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 22.02.2005 Gz. VII.3-5 O9220.13-1-7.2 631) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Der Landesfachsprengel gilt für die Jahrgangsstufe 12.
4. Der Landesfachsprengel wird zum 01.08.2005 wirksam.
5. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben diese Berufsschule zu besuchen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 09.03.2005 hat die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung eines überregionalen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik - Schwerpunkt Bauteile" für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2005/2006 an der Staatlichen Berufsschule Wasserburg a. Inn eingeleitet.

Die Landesfachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 22.02.2005 Gz. VII.3-5 O9220.13-1-7.2 631 erteilt.

Einwendungen gegen die Fachsprengelbildung wurden nicht erhoben.

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

MFrABI S. 130

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien"**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 22. Juni 2005 Gz. 540.10 - 5204 - 6/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München wird für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien" ein Landesfachsprengel gebildet.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 19.04.2005 Gz. VII.4-5 O9220.15-1-7.33 386) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Der Landesfachsprengel gilt für die Jahrgangsstufen 11 und 12.
4. Der Landesfachsprengel wird zum 01.08.2005 wirksam.
5. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben diese Berufsschule zu besuchen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 22.04.2005 hat die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien" für die Jahrgangsstufen 11 und 12 ab dem Schuljahr 2005/2006 an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München eingeleitet.

Die Landesfachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 19.04.2005 Gz. VII.4-5 O9220.15-1-7.33 386 erteilt.

Einwendungen gegen die Fachsprengelbildung wurden nicht erhoben.

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

MFrABI S. 130